

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Glasflaschenverbotsgesetz (Drs. 19/985)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, den Gesetzentwurf aus Drucksache 19/985 wie folgt zu ändern:

In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die Ortspolizeibehörde.“

Begründung

Die Aufnahme des Absatzes 4 normiert die zuständige Behörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten. Anderen Falls ist gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 a) OWiG der Senator für Inneres die fachlich zuständige oberste Landesbehörde und müsste mithin die Bußgeldbescheide selbst erlassen. Das ist unpraktikabel.

Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen